

953 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Bautenausschusses

über die Regierungsvorlage (872 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über den Karawankenstraßentunnel samt Lageplan

Das Bundesstraßengesetz 1971, BGBl. Nr. 286, sieht in dem einen Bestandteil des Gesetzes bildenden Verzeichnis 1 — Bundesstraßen A (Bundesautobahnen) eine Karawanken Autobahn mit der Beschreibung der Strecke von Villach bis zur Staatsgrenze im Karawenkentunnel vor. Mit dieser Autobahn wird eine ausgezeichnete Straßenverbindung zwischen der österreichischen Tauern Autobahn, die in Salzburg beginnt, und der jugoslawischen Autobahn, die ab dem Karawenkentunnel durch das Savetal über Laibach bis zur griechischen Grenze bei Gevgelija führt, geschaffen. Sie wird Teil der wichtigsten europäischen Nord-Süd-Straßenverbindung zwischen Skandinavien und Mitteleuropa einerseits und Südosteuropa, dem Nahen und Mittleren Osten andererseits. Darüber hinaus wird diese Autobahn die Zentralräume Kärntens und Sloweniens verbinden.

Da das Bundesstraßengesetz 1971 dem Bund die Verpflichtung auferlegt hat, die Karawanken Autobahn und den anteiligen Karawankenstraßentunnel zu bauen, hätte Österreich, wenn nicht die im Artikel 4 des vorliegenden Staatsvertrages vorgesehene finanzielle Regelung getroffen worden wäre, bei Verwirklichung dieses Gesetzesauftrages den auf seinem Staatsgebiet auflaufenden Kostenanteil zur Gänze selbst zu tragen gehabt.

Da es sich um einen grenzüberschreitenden Straßentunnel handelt, war der Abschluß dieses Staatsvertrages erforderlich.

Das vorliegende Abkommen ist ein gesetzändernder und gesetzesergänzender Staatsver-

trag nichtpolitischen Charakters. Folgende Bestimmungen sind verfassungsändernd, weil sie die Setzung von Hoheitsakten auf fremden Staatsgebiet ermöglichen:

Art. 18 Abs. 1;

Art. 19;

Art. 20 Abs. 1 dritter Satz;

Art. 20 Abs. 3;

Art. 23 und

Art. 24 Abs. 7 zweiter Satz.

Der Bautenausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 21. Juni 1978 in Verhandlung gezogen. Nach dem Vortrag des Berichterstatters und Wortmeldungen der Abgeordneten Ing. Lettmayer, Dr. Gruber, Dkfm. DDr. König, Dipl.-Ing. Hanreich und Dr. Kerstnig sowie des Bundesministers für Bauen und Technik Moser wurde einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses dieses Staatsvertrages zu empfehlen.

Der Bautenausschuß hält im gegenständlichen Fall die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung für entbehrlich.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Bautenausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über den Karawankenstraßentunnel, dessen Art. 18 Abs. 1, Art. 19, Art. 20 Abs. 1 dritter Satz, Art. 20 Abs. 3, Art. 23 und Art. 24 Abs. 7 zweiter Satz verfassungsändernd sind, samt Lageplan (872 der Beilagen) wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, 1978 06 21

Hagspiel
Berichterstatter

Regensburger
Obmann